

Stellungnahme der Ämter 50 und 51 zur Prüfungsmitteilung „Pflegekinder“ des Nds. Landesrechnungshofes (LRH) vom 18.01.2019

Die überörtliche Kommunalprüfung des LRH wurde bei zehn Kommunen in Niedersachsen durchgeführt. Auswahlkriterium waren die deutlich höheren Ausgaben für die Unterbringung von Kindern in Heimeinrichtungen im Vergleich zur Vollzeitpflege.

Die Prüfung bezog sich auf zwei Schwerpunkte. Zum einen die Frage, ob die Unterbringung in einer Pflegefamilie als Alternative zur Unterbringung in einer Heimeinrichtung ausreichend in Erwägung gezogen wurde. Zudem sollte mögliches Optimierungspotenzial hinsichtlich der Organisations- und Aufgabenverteilung aufgezeigt werden.

Die Überprüfung im Landkreis Rotenburg (Wümme) fand, bei Auswertung übermittelter Fallzahlen, Daten zu Aufwendungen und der Personalausstattung in den Jahren 2013-2017 am 15.05.2018 vor Ort in Form strukturierter Interviews statt. Es erfolgte zudem eine stichprobenartige Akteneinsicht. Wesentliche Inhalte der Interviews waren die Organisation des Pflegekinderdienstes und dessen Aufgabenwahrnehmung sowie die Entscheidungsfindung zur und Vermittlung von Kindern mit und ohne Behinderung in Vollzeitpflege.

Sowohl der Jugendhilfe- als auch der Sozialhilfeträger betreuen Kinder, die, auf Antrag der Personensorgeberechtigten, in geeigneten Pflegefamilien untergebracht wurden. Obwohl die Anzahl der durch das Jugendamt in Vollzeitpflege vermittelten Kinder deutlich höher ist als die Anzahl der Kinder, die in Heimen untergebracht sind, liegen die Aufwendungen für die Kosten der Heimerziehung deutlich über den Kosten für die Vollzeitpflege¹. Die Anzahl der vom Sozialamt untergebrachten behinderten Kinder in Vollzeitpflege liegt deutlich unter der Zahl der Kinder in Heimeinrichtungen². Hinsichtlich der Aufwendungen ist festzuhalten, dass die Betreuung in Heimeinrichtungen durch pädagogische Fachkräfte erfolgt und der Träger einer Einrichtung Vorgaben des Landesjugendamtes zu erfüllen hat, um eine Betriebserlaubnis zu erhalten. Pflegeeltern sind i. d. R. geschulte Personen ohne einschlägige Ausbildung, die Kinder in ihrem Haushalt aufnehmen.

Um die Unterbringung von Kindern in Pflegestellen zu steigern, müssen genug Pflegeeltern vorhanden sein. Keine der überprüften Kommunen konnte auf einen ausreichenden Pool zurückgreifen. Der LRH empfiehlt allen Kommunen, die Akquise von Pflegepersonen zu intensivieren. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat bereits eine Werbeagentur damit beauftragt, die Akquise professionell zu unterstützen. Es soll um Pflegepersonen, die zur Aufnahme von Kindern mit und/oder ohne Behinderungen bereit sind, geworben werden.

¹ 2017 Jugendhilfe: Aufwendungen Heime 5.748.344 € – Aufwendungen Vollzeitpflege 2.175.673 €

² 2017 Sozialhilfe: Aufwendungen Heime 1.891.537 € - Aufwendungen Vollzeitpflege 185.198 €

Wie alle geprüften Kommunen sind in der Jugendhilfe bei der Unterbringung eines Kindes in Vollzeitpflege der Allgemeine Soziale Dienst und der Pflegekinderdienst beteiligt. Der LRH weist daraufhin, dass die Komplexität der Zusammenarbeit mit funktionierenden Schnittstellenregelungen Rechnung zu tragen ist. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) ist die Kooperation über Dienstanweisungen verbindlich geregelt.

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) liegen die Gesamtverantwortung und Fallführung bei Pflegeverhältnissen nach dem SGB XII beim Sozialamt, während für die Prüfung und Schulung potenzieller Pflegepersonen sowie deren Beratung in pädagogischen Fragen das Jugendamt zuständig ist. Die Kooperation ist ämterübergreifend geregelt. Der LRH empfiehlt allen Kommunen, ebenfalls detaillierte, ämterübergreifende Regelungen zu treffen.

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) erhalten Pflegeeltern von Kindern mit Behinderung finanzielle Leistungen der jugendhilferechtlichen Regelung. Der LRH empfiehlt allen Kommunen, analog dieser für Pflegeeltern günstigeren Regelung zu verfahren.

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) befindet sich eine hohe Anzahl an Kindern und Jugendlichen in Vollzeitpflege, die durch externe Jugendämter untergebracht wurde. Die Zuständigkeit für diese Kinder wechselt, gem. § 86 (6) SGB VIII, nach zwei Jahren an das Jugendamt Rotenburg (Wümme). Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat die Begleitung und Betreuung von Pflegeverhältnissen nach öffentlicher Ausschreibung in 2017 fremdvergeben. Die Aufwendungen der Betreuung durch Dritte können, anders als bei der Betreuung durch eigenes Personal, vom originär zuständigen Jugendamt erstattet werden. Der LRH empfiehlt den Kommunen, die Abgabe an Dritte ebenfalls zu prüfen.

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) wird die Zahl der vom Jugendhilfeträger unterbrachten Kinder in Vollzeitpflege statistisch pauschal erfasst. Es wird nicht unterschieden zwischen Pflegeformen, z. B. Verwandtschaftspflege oder Kinder mit sonderpädagogischem Bedarf. Der LRH empfiehlt mit Verweis auf die Nds. Empfehlungen zur Vollzeitpflege, neben den Fallzahlen die unterschiedlichen Betreuungsformen zu erfassen. So können notwendige Folgen – z. B. Personalbemessung, Weiterentwicklung bei der fachlichen Betreuung – konkreter abgeleitet und umgesetzt werden. Das im Jugendamt verwendete Software-Programm soll in 2019 zur Erfassung entsprechend angepasst werden.

(Colshorn)

Zusammenfassung der Prüfungsmitteilung „Pflegekinder“ des Landesrechnungshofes (LRH) vom 18.01.2019

Der LRH hat eine überörtliche Kommunalprüfung im Bereich „Pflegekinder“ bei zehn Jugend- und Sozialhilfeträgern in Niedersachsen durchgeführt. Auswahlkriterium waren die erheblichen Kostenunterschiede zwischen den Ausgaben für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Vollzeitpflege bzw. in Heimeinrichtungen sowie fehlende statistische Daten zu den Ausgaben für Pflegekinder mit Behinderungen.

Die Prüfung umfasste zwei Schwerpunkte. Zum einen wurde die Fallzahlen- und Ausgabenentwicklung bzw. Personalausstattung für die Jahre 2013-2017 erfasst, zum anderen untersucht, ob der Jugend- bzw. Sozialhilfeträger bei notwendiger Unterbringung von Kindern die Möglichkeit der Vollzeitpflege ausreichend in Erwägung zieht.

Die Prüfungsmitteilung wurde in Form einer zusammenfassenden Gesamtdarstellung abgefasst. Die Ergebnisse fasst der LRH in Kürze wie folgt zusammen (S. 5-7 des Prüfberichtes):

„Obwohl in den geprüften Kommunen insgesamt mehr Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien als in Heimen untergebracht waren, lagen die Aufwendungen für die Unterbringung in Pflegefamilien deutlich unter denen für die Heimeinrichtung...

„Die Kommunen leisteten zum Stichtag 31.12. der Jahre 2013 bis 2017 für deutlich weniger Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen und/oder geistigen Behinderung Hilfe in einer Pflegefamilie als in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe. Im Jahr 2017 waren rund viermal so viele Betroffene im Heim wie in einer Pflegefamilie untergebracht...

Die Kommunen benötigen eine ausreichende Anzahl an potentiellen Pflegeeltern, um Kinder und Jugendliche in eine passende Pflegefamilie vermitteln zu können. Nur so haben sie die Möglichkeit, eventuelle finanzielle Vorteile für sich zu realisieren und zugleich den Kindern und Jugendlichen die bestmöglichen Chancen zu eröffnen...

Alle Kommunen bedienten sich in unterschiedlicher Intensität verschiedener Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit, um auf ihren Bedarf an Pflegefamilien hinzuweisen. Gleichwohl könnten alle Kommunen ihre Öffentlichkeitsarbeit noch optimieren. Sie sollten z. B. aktiver auf ihren ständigen Bedarf an Pflegefamilien aufmerksam machen...

Die Landkreise Diepholz, Osnabrück, Rotenburg (Wümme) und Vechta hatten die Betreuung der Pflegeverhältnisse (teilweise) an Dritte (...) abgegeben. Die Dritten betreuten auch die nach § 86 Abs. 6 SGB VIII übernommenen Kinder und Jugendlichen. Die den Kommunen dafür entstandenen Aufwendungen konnten sie

sich – neben den Aufwendungen für das Pflegegeld – vom originär zuständigen Jugendamt erstatten lassen. Die anderen Kommunen sollten prüfen, ob eine Abgabe an Dritte wirtschaftlich wäre...

Auch Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) körperlichen und/oder geistigen Behinderung haben Anspruch auf eine bedarfsgerechte Hilfe. Nur zwei Kommunen sahen die Unterbringung in einer Pflegefamilie als Regelangebot an...

Das Sozialamt des Landkreises Helmstedt lehnte es durchgehend ab, Kindern und Jugendlichen mit einer körperlichen und/oder geistigen Behinderung Eingliederungshilfe in einer Pflegefamilie zu gewähren. Diese Verwaltungspraxis negiert den Vorrang der Eingliederungshilfe gem. § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII und verhindert, dass anspruchsberechtigte Kinder und Jugendliche nach § 54 Abs. 3 SGB XII versorgt werden können...

Werden Kinder und Jugendliche, für die die Unterbringung in einer Pflegefamilie die bedarfsgerechte Leistung wäre, nur deshalb in einem Heim untergebracht, weil keine Pflegefamilien angeworben waren, erhalten sie eine Leistung, die nicht bedarfsgerecht und zudem deutlich teurer ist...

Bisher warben die Kommunen kaum um potentielle Pflegepersonen für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung. Ich empfehle den Kommunen, diesbezüglich eine gezielte Akquise aufzubauen...

Einige Kommunen erklärten, dass sie Pflegeeltern nach dem SGB XII geringere finanzielle Leistungen gewährten als Pflegeeltern nach dem SGB VIII. Ich halte dies für kontraproduktiv und empfehle den Kommunen, sich bei der Leistungsgewährung analog den Regelungen des SGB VIII zu verhalten..."